

# Notartreuhandbank und Treuhandschaft

*Hans Georg Brunner*

*Notariatskammer Salzburg  
A-5020 Salzburg, Augustinergasse 19  
prof.brunner@euronotar.at*

**Schlagnworte:** Notartreuhandbank, Treuhandschaft, Treuhandregister

**Abstract:** Der Beitrag stellt die im Rahmen der notariellen Treuhandschaft entwickelten EDV-Lösungen vor und beschreibt den Workflow bei der Abwicklung.

## 1. Rechtsinformatik im Notariat

Die Österreichische Notariatskammer nahm heuer zum zweiten Male am Internationalen Rechtsinformatiksymposion (IRIS) mit der Präsentation einer der von ihr entwickelten und im Anwenderbereich unumstrittenen Softwareentwicklungen teil. War es im Jahre 2002 die Vorstellung des Urkundenarchivs, so ist der diesjährige Beitrag der Notarentreuhandbank und der notariellen Treuhandschaft gewidmet.

Die vom Österreichischen Notariat entwickelten Softwareprogramme „Zentrales Testamentsregister“, „Treuhandregister“, „Urkundenarchiv“, „Time Sharing Register“ und „Notarentreuhandbank“ dienen in erster Linie dem Konsumentenschutz, in zweiter Linie aber auch dem sicheren Ablauf automationsunterstützter juristischer Arbeit.

Die gesetzlichen Grundlagen für diese Applikationen finden sich in den Bestimmungen der Notariatsordnung von 1871<sup>1</sup> in den §§ 140 a ff und in den von der Österreichischen Notariatskammer erlassenen Richtlinien, zu deren Einhaltung jeder Standesangehörige bei sonstigen disziplinarischen Maßnahmen verpflichtet ist.

---

<sup>1</sup> RGBI 75 idF BGBl I 1999/72.

Innerhalb der Kanzleiorganisation der einzelnen Notariate bestehen Kanzleisoftwareprogramme verschiedener Anbieter, die von der Österreichischen Notariatskammer approbiert werden und deren modular programmierte Struktur die von der Österreichischen Notariatskammer entwickelten Softwareprogramme problemlos akzeptieren können müssen.

Die interne Kanzleisoftware umfasst idR neben einer Fremdgeldbuchhaltung, Lohnverrechnung und Ein- und Ausgabenbuchhaltung, die gegebenenfalls auf Bilanzierung umstellbar sein muss, Applikationen wie Grundbuch- und Firmenbuchabfrage, Verbindung zu FinanzOnline, RDB und RIS, alle einschlägigen Anwendungen von Microsoft und allenfalls kanzleintern entwickelte bedarfsorientierte Sonderanwendungen (zB Hausverwaltungsprogramme).

In Entwicklung befindet sich ein Zeitstempelregister, das in Hinkunft bei Absendung von Datensätzen sowohl die Absendezeit als auch die Empfangszeit festschreiben soll.

Die über Jahrhunderte erworbene Erfahrung im Zusammenhang mit der Erstellung öffentlicher, öffentlich beglaubigter oder vidimierter Urkunden muss nun aus Gründen der Beweissicherung auch in die elektronische Datenübermittlung einfließen.

Die Würde des Menschen, seine Integrität und seine Rechte müssen auch im Cyberspace gewahrt werden. Vertrauen gründet auf zwischenmenschlichen Beziehungen und kann nicht durch „Systemvertrauen“, ein Vertrauen von Maschine zu Maschine, ersetzt werden. Unter diesen Aspekten sind auch die von der Österreichischen Notariatskammer geschaffenen Einrichtungen zu sehen, deren Einsatz immer an die Person des mit öffentlichen Glauben ausgestatteten Notars gebunden bleibt.

## **2. Notarentreuhandbank und Treuhandregister<sup>2</sup>**

Die Notarentreuhandbank und das notarielle Treuhandregister sichern dem Klienten ein Höchstmaß an Transparenz, Kontrolle und Sicherheit. Dies einerseits durch die ständige Verfolgbarkeit aller durch den Notar gesetzten Schritte, andererseits durch einen Versicherungsschutz gegen Feh-

---

<sup>2</sup> Weitere Informationen unter <http://www.notartreuhandbank.at/>, <http://www.notar.at/> und <http://www.notariatskammer.at/>. Zu den Grundsätzen der notariellen Treuhandenschaft siehe *Bruckbauer*, Die notarielle Treuhandenschaft, RdW 2002, 392 und *Spruzina*, Rechts- und Standespflichten des Treuhänders, NZ 1995, 217.

ler (Haftpflcht bis 43.6 Mio €)<sup>3</sup> und gegen Missbrauch der Verfügungsmacht (Vertrauensschutz bis 8. Mio €).

Die Verbindung der Bankleistungen durch einen abgestimmten EDV-Support (Kontenverwaltung, ELBA Electronic Banking, Treuhand- und Testamentsregister, Urkundenarchiv, FinanzOnline, Firmenbuch und Grundbuch, Hardwarebetreuung und Bereitstellung von Schnittstellen zu den Notarstellenprogrammen sowie die Vernetzung im geschlossenen Benutzerkreis) sichern die Vertraulichkeit durch doppelte Verschlüsselung, die „ewige Haltbarkeit“ gespeicherter Urkunden, die Unveränderbarkeit zwischen Absendung und Empfang und in Folge beim Absender und Empfänger sowie den Zeitpunkt von Absendung und Ankunft solcher elektronischer Daten, die nur im Beisein des Notars abgesendet werden können.

## 2.1. Darstellung eines typischen Kontolebenslaufs

- Vertragsparteien wickeln das Rechtsgeschäft über den Notar ab.
- Notar eröffnet bei der Notartreuhandbank im Wege der elektronischen Datenübermittlung ein eigenes Treuhandkonto (für jeden Geschäftsfall gesondert, Sammelkonten sind mit Ausnahme der für Abgabenzwecke eingerichteten Spezialkonten unzulässig). Hierbei werden die Parteien und die Empfangsberechtigten bereits angegeben.
- Der Treugeldgeber erhält jeden Kontoauszug.
- Nur der eingetragene Empfänger ist berechtigt Zahlungen zu empfangen (Überwachung durch Notarentreuhandbank).
- Eingangskontrolle und Überweisungen mittels Electronic Banking (ELBA).
- Möglichkeit eines Scheinabschlusses zur Berechnung der Zinsen und der KEST via Kontenverwaltung durch Notar.
- Überweisung mit Schließungsauftrag für das Konto im Wege ELBA.
- Übertragung aller Buchungen vollautomatisch in die Fremdgeldbuchhaltung.
- Gegen Insolvenz des Bankinstitutes „Notarentreuhandbank“ schützen abstrakte Garantien des Raiffeisen Zentralbank und der Bank Austria Creditanstalt Aktiengesellschaft.

---

<sup>3</sup> Zu den Grundlagen der obligatorischen Haftpflichtversicherung siehe *Schauer*, Einige Rechtsfragen der obligatorischen Haftpflichtversicherung für Notare, NZ 1999, 305.

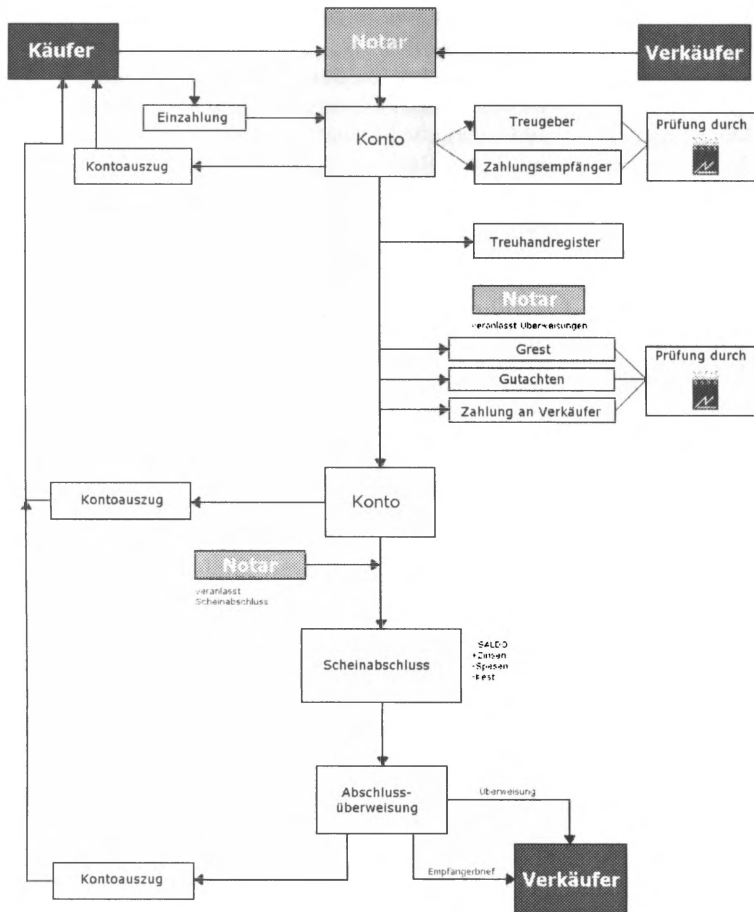


Abbildung 1: Kontolebenslauf Notariatstreuhandbank und Treuhandregister

### 3. Fazit

Über die Versicherungsleistungen bleiben im Rahmen der Applikation der Notarentreuhandbank die historischen Werte des Notariates, nämlich Verschwiegenheit, Transparenz und Kontrolle der Richtigkeit durch den Klienten sowie Unveränderbarkeit der durchgeführten Vorgänge, im Sinne eines durchgreifenden Konsumentenschutzes gewahrt.